



GEMEINDE KIENBERG / SO
4468 KIENBERG



EINBÜRGERUNGSREGLEMENT

Einbürgerungsreglement der Gemeinde Kienberg

Präambel

Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden nachstehend nicht unterschieden, sondern in der einen oder andern Form verwendet. Sie sind somit als gleichwertig zu betrachten.

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ und die §§ 18 – 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993²

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren;

§ 2 Wohnsitzerfordernis

Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 112.11; Bürgerrechtsgesetz

§ 3 Aufnahmepflicht

Die Gemeinde Kienberg ist verpflichtet, antragstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;

- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht- und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

§ 4 Zuständigkeit

Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale, schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist die Gemeindeversammlung zuständig.

§ 5 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid

- 1 Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.

- 2 Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.

- 3 Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, haben die Stimmberechtigten kund zu tun, aus welchen Gründen sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen.

§ 6 Gebühr

- 1 Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.
- 2 Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand, sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti und weiteren Spesen.
- 3 Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.
- 4 Die Gebühr beträgt pro Gesuch minimal CHF 500.- und maximal CHF 3000.-
- 5 Für die Aufnahme der Tätigkeit wird der Minimalansatz von CHF 500.- für Gebühren und Auslagen im Voraus erhoben.
- 6 Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 7 In besonderen Fällen kann das zuständige Organ der Gemeinde Kienberg die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Ergänzendes Recht

Für Fälle, die nach diesem Reglement nicht abschliessend beurteilt werden können, bleibt die entsprechende eidgenössische und kantonale Gesetzgebung vorbehalten.

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten des neuen Einbürgerungsreglementes sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Kienberg aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Kienberg beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Kienberg vom 17.12.2009.

gez. Christian Schneider
Gemeindepräsident

gez. Anna Steiner
Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 2. März 2010